

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 14/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. März 1994 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B a l z e r und B a u m a n n sowie den ehrenamtlichen Richter G e r n e r und die ehrenamtliche Richterin W e s t p h a l für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1992 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Kläger für die Dauer einer stationären Heilbehandlung vom 9. Dezember 1987 bis 8. Februar 1989 Anspruch auf Übergangsgeld (Übg) hat.

Der im Jahre 1957 geborene Kläger erlernte nach der Hauptschule den Beruf eines Heizungs- und Lüftungsbauers. Noch während der Lehrzeit wurde er drogen-, alkohol- und medikamentensüchtig. Trotz der Sucht arbeitete er in seinem erlernten Beruf praktisch durchgehend. Einen Meisterkurs mußte er allerdings wegen seiner Sucht aufgeben. Nachdem er in den Monaten Februar bis April 1987 eine Reihe von Tagen arbeitsunfähig erkrankt war, kündigte der Arbeitgeber des Klägers das Arbeitsverhältnis zum 28. April 1987. Vom 1. bis 18. Mai 1987 war der Kläger sodann arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld (Alg). Am 19. Mai 1987 wurde er wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz inhaftiert.

Am 25. März 1987 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Entwöhnungsbehandlung. Nachdem die Beklagte diesem Antrag entsprochen hatte, wurde der Kläger am 9. Dezember 1987 aus der Haft entlassen und unterzog sich nahtlos der auf neun Monate angelegten stationären Entwöhnungsbehandlung. Die Beklagte förderte diese stationäre Behandlung um weitere sechs Monate bis 8. Februar 1989.

Am 29. Dezember 1987 und erneut am 23. März 1988 beantragte der Kläger bei der Beklagten Übg für die Zeit der stationären Therapie. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, weil der Kläger nicht zu dem in § 1241 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genannten Personenkreis gehöre (Bescheid vom 8. April 1988).

Durch Urteil vom 27. April 1990 hat das Sozialgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe unmittelbar vor Beginn der stationären Maßnahme weder Arbeitseinkommen noch Alg, Arbeitslosenhilfe (Alhi) oder Unterhaltsgeld (Uhg) bezogen; aufgrund ärztlicher Äußerung sei er auch nicht arbeitsunfähig gewesen (§§ 1240 ff RVO). Nach weiterer Sachaufklärung hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Übg werde nach § 1241 RVO nur gewährt, wenn der Betreute unmittelbar vor Beginn der Maßnahme arbeitsunfähig sei oder, wenn er nicht arbeitsunfähig sei, vor Beginn der Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. § 1241 Abs 3 RVO billige diesen Anspruch auch dem Bezieher von Alg, Alhi oder Uhg zu. Diese Voraussetzungen hätten beim Kläger nicht vorgelegen. Er sei weder bei Beginn der Rehabilitationsmaßnahme noch während dieser Maßnahme arbeitsunfähig gewesen. Mit dem Begriff der Unmittelbarkeit in § 1241 RVO werde zwar keine



Nahtlosigkeit verlangt. Eine Unterbrechung von mehr als vier Wochen wahre den Anschluß aber nicht. Entgegen der Auffassung des Klägers erweise sich der Ausschluß von Übg nicht als verfassungswidrig. Insbesondere verstoße nicht gegen Verfassungsrecht, daß eine vorgesehene Ergänzung des § 1227 RVO durch einen Abs 3, wonach Strafgefangene als entgeltlich Beschäftigte anzusehen sind, wenn sie während der Haft arbeiten und Arbeitsentgelt erhalten, bisher nicht in Kraft getreten sei (§ 190 Nr 13 des Strafvollzugsgesetzes <StVollzG>).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger sinngemäß die Verletzung materiellen Rechts (§§ 1240, 1241 RVO) durch das Berufungsgericht und macht geltend, er sei vor Beginn der Maßnahme arbeitsunfähig gewesen. Jedenfalls müsse die während der Inhaftierung ausgeübte Beschäftigung als versicherungspflichtige Beschäftigungszeit angesehen werden, so daß sich ein Anspruch auf Übg ergebe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1992 und das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 27. April 1990 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. April 1988 aufzuheben und dem Kläger Übergangsgeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob § 1240 RVO iVm § 1241 RVO dem Grundgesetz entspricht.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Der Senat hat im Einvernehmen mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet. Zu Recht hat das LSG einen Anspruch des Klägers auf Übg verneint, denn die Voraussetzungen für einen derartigen Anspruch sind nicht erfüllt.

Über den Anspruch des Klägers ist noch unter Anwendung der Vorschriften der RVO zu entscheiden, denn der Kläger hat vor dem 1. Januar 1992 für einen vor diesem Zeitpunkt



liegenden Zeitraum Ansprüche geltend gemacht (§ 300 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch -).

Gemäß § 1240 RVO hat ein Betreuer während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation Anspruch auf Übg nach Maßgabe der §§ 1241 bis 1241f RVO, wenn er arbeitsunfähig ist oder wegen der Teilnahme an der Maßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Die Bezugnahme auf die genannten Vorschriften stellt sich als negative Anspruchsvoraussetzung für das Übg dar. Wenn danach das Übg nicht berechnet werden kann, ist der Anspruch dem Grunde nach ausgeschlossen (Bundessozialgericht <BSG> Urteil vom 21. Juni 1983 - 4 RJ 39/82 - = SozR 2200 § 1240 Nr 11).

Dahinstehen kann, ob der Kläger während der streitigen Maßnahme arbeitsunfähig war oder keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben konnte. Ein Anspruch auf Übg scheitert jedenfalls daran, daß beim Kläger die Voraussetzungen des § 1241 RVO nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird - soweit für den Kläger in Betracht kommen kann - Übg nur gewährt, wenn der Betreute unmittelbar vor Beginn der Maßnahme 1. arbeitsunfähig ist oder,

2. wenn er nicht arbeitsunfähig ist, gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war, oder 3. Alg, Alhi oder Uhg bezogen hat.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Unmittelbarkeit nur dann gewahrt ist, wenn zwischen einem grundsätzlich anspruchsbegründenden Tatbestand und dem Beginn der Maßnahme kein längerer Zeitraum als vier Wochen liegt (BSG aaO).

Nach den Tatsachenfeststellungen des LSG, die der Kläger nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffen hat und deshalb für den Senat bindend sind (§ 163 SGG), war der Kläger im maßgebenden Zeitraum vor Beginn der Maßnahme nicht arbeitsunfähig.

Das LSG hat für den Senat ebenfalls bindend festgestellt, daß der Kläger in diesem Zeitraum nicht gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war. Daß die Beschäftigung des Klägers in der Haftanstalt nach geltendem Recht keine derartige Beschäftigung dargestellt hat, hat das LSG zutreffend entschieden. Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich ein Anspruch auch weder im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des § 1227 RVO, eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen, noch kann als verfassungswidrig angesehen werden, daß die nach § 190 Nr 13 StVollzG vorgesehene Ergänzung des § 1227 RVO vom Gesetzgeber gemäß § 198 Abs 3 StVollzG bisher nicht in Kraft gesetzt worden ist. Für künftige Leistungsgewährungen - um die es sich hier handelt - steht dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Zwar muß der Verfassungsauftrag bei der Fortentwicklung der Rentenversicherung sowie bei der mittel- und längerfristigen Finanzplanung beachtet werden (vgl BVerfGE 87, 1, 41 = SozR 3-5761 Allg Nr 1). Bei der



Festlegung von Reformschritten darf der Gesetzgeber aber insbesondere die bekanntermaßen angespannte Haushaltslage des Bundes und finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen. Unter diesen Umständen vermag der Senat jedenfalls derzeit (noch) keinen Verfassungsverstoß zu erkennen und hält insoweit an seinem Urteil vom 26. Mai 1988 (- 5/5b RJ 20/87 - = SozR 2200 § 1246 Nr 157) fest. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht kommt deshalb für den erkennenden Senat nicht in Betracht.

Schließlich hat der Kläger nach den bindenden Feststellungen des LSG keine der in § 1241 Abs 3 RVO bezeichneten Leistungen im maßgebenden Zeitraum bezogen.

Nach alledem war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)